



Entgeltordnung

für die Nutzung der Sporthalle am Schulzentrum und der Badmattenhalle

(Hallennutzungsentgelte)

Präambel

Die Vereine aus Bad Säckingen erhalten im Rahmen der Kapazitäten die Möglichkeit, die Sporthalle am Schulzentrum und die Badmattenhalle für Trainings- und Wettkampfbetrieb zu nutzen. Für andere Sportstätten sind gesonderte Regelungen zu treffen.

Die Planung der Belegung erfolgt über den Fachbereich 5 – Bauverwaltung in enger Abstimmung mit dem Sportausschuss. Ein Rechtsanspruch auf feste Nutzungszeiten oder eine grundsätzliche Nutzung besteht nicht.

§ 1

Entgelte

- (1) Für die Nutzung der Sporthalle am Schulzentrum und der Badmattenhalle erhebt die Stadt Bad Säckingen zu anteiligen Deckung der Kosten ab dem 01.01.2026 folgende Entgelte pro Nutzungsstunde (60 Min.):

Sporthalle Schulzentrum	Obere Halle	3,50 € / Stunde
	Gymnastikraum I	1,70 € / Stunde
	Gymnastikraum II	1,70 € / Stunde
Badmattensporthalle	Hallenteil 1	4,70 € / Stunde
	Hallenteil 2	4,70 € / Stunde
	Hallenteil 3	4,70 € / Stunde

Es handelt sich hierbei um Netto-Beträge, die der Umsatzsteuer unterliegen. Diese beträgt aktuell 19 % und fällt zusätzlich an.

- (2) Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Ende des Quartals.

- (3) Grundlage der Abrechnung sind die erfassten Nutzungszeiten gemäß § 3.
- (4) Für die Sporthalle am Schulzentrum und die Badmattenhalle werden darüber hinaus keine weiteren Pauschalbeträge oder Nebenkosten für die Nutzung dieser Sportstätten erhoben.

§ 2

Zahlungspflichtiger

- (1) Die Abrechnung nach § 1 erhält der Verein, der im digitalen Nutzungskalender (§ 3) registriert ist und die Räume verbindlich gebucht hat.
- (2) Eine direkte Abrechnung mit Unterabteilungen eines Vereines ist möglich.
- (3) Schulsport und andere städtische Aktivitäten sind von der Zahlungspflicht ausgenommen.

§ 3

Erfassung der Nutzungszeiten

- (1) Alle Nutzer der Sporthallen am Schulzentrum und der Badmattenhalle sind verpflichtet die Nutzungszeiten in einem von der Stadt Säckingen bereitgestellten digitalen Nutzungskalender frühzeitig zu erfassen.
- (2) Stornierungen nicht benötigter Räume sind spätestens eine Woche vor der Nutzung vorzunehmen. Bei verspäteter Freigabe der Nutzungszeiten im Kalender besteht die Zahlungspflicht weiterhin.
- (3) In Abweichung zu Abs. 2 wird im 1. Quartal 2026 im Rahmen der Einführung des digitalen Nutzungskalenders bei verspäteter Stornierung nur die tatsächliche Nutzungszeit berücksichtigt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Säckingen, 15.12.2025


Alexander Guhl
Bürgermeister